

Schaft entscheidet der Ministerrat. Der Antrag ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes vom zuständigen Minister zu steilen.

(4) Die Änderung der Unterstellung von Kombinat oder Betrieben erfolgt durch gemeinsame Anweisung der im § 37 genannten Leiter bzw. örtlichen Räte.

(5) Die Änderung des Namens oder des Sitzes eines Kombinars, Kombinarsbetriebes oder Betriebes erfolgt durch Änderungsanweisung der im § 37 genannten Leiter bzw. örtlichen Räte. Vor der Entscheidung sind die sich aus einer Namensänderung ergebenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen zu prüfen.

## VI.

### Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

#### §41

(1) Diese Verordnung gilt

- für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate (Kombinate genannt) und für deren volkseigene Betriebe (Kombinatsbetriebe genannt) in der Industrie und im Bauwesen,
- für die volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören (Betriebe genannt).

(2) Diese Verordnung gilt auch für die anderen volkseigenen Kombinate und Kombinarsbetriebe in der Industrie und im Bauwesen sowie für die Kombinate und Kombinarsbetriebe in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Soweit sich aus ihrer Unterstellung und der Art ihrer Tätigkeit Besonderheiten ergeben, gilt die Verordnung entsprechend.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Kombinate und Kombinarsbetriebe haben die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane das Recht, Besonderheiten der Anwendung dieser Verordnung festzulegen.

#### §42

(1) Soweit in Rechtsvorschriften Aufgaben, Rechte und Pflichten für wirtschaftsleitende Organe geregelt sind, werden diese von den direkt den Ministerien unterstellten Kombinat für ihren Verantwortungsbereich ausgeübt.

(2) Die Rechtsvorschriften über Aufgaben, Rechte und Pflichten für Außenhandelsbetriebe gelten auch für den einem Kombinat angehörenden Außenhandelsbetrieb, soweit nicht durch den Minister für Außenhandel und den zuständigen Minister gemeinsam andere Festlegungen getroffen wurden.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften Aufgaben, Rechte und Pflichten für übergeordnete Organe volkseigener Betriebe geregelt sind, gilt für den Kombinarsbetrieb das Kombinat als übergeordnetes Organ.

#### §43

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ I bis 33 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB (GBl. I Nr. 15 S. 129),
- die Verordnung vom 27. August 1973 zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB (GBl. I Nr. 39 S. 405),
- die Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II Nr. 121 S. 965).

Berlin, den 8. November 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h  
Vorsitzender